

und zwar zunächst darum, weil, wie schon Domherr D. Günther bemerkte, unter allen civilisirten Staaten ein stillschweigendes Einverständnis darüber besteht, daß sie im gegenseitigen Auftrag den Rechtsschutz handhaben und Rechtsverletzungen zurück drängen wollen, und dann deshalb, weil allerdings auch ein Vergehen gegen den Sächsischen Staat im Ausland begangen werden kann. Guldigt also dieser Theorie die jenseitige Deputation, so wäre die Folge davon, daß ein Sachse im Auslande ein Verbrechen begehen könnte gegen das Inland, ohne bestraft werden zu können. Es soll dies nicht geschehn; ich will, daß gestraft werde; damit fallen aber auch viele Gründe weg, welche gegen mein Separat-Votum aufgestellt wurden. Wenn ich nunmehr übergehe auf den letzten Theil meines Gutachtens, so habe ich herauszuheben, daß der Annahme des Entwurfs in dieser Beziehung, wo es sich von Verbrechen des Ausländers im Auslande handelt, noch weit größere Bedenken entgegenstehn. Hier schlägt der Grundsatz ein, daß ein Ausländer nicht verpflichtet sein könne, die Strafgesetzgebung des Inlandes zu kennen, daß die Ausländer aber nach dem Entwurfe, wie er uns vorliegt, nicht nur die Strafgesetzgebung des Inlandes, sondern noch Mehr kennen muß, das zeigt das Beispiel, auf das ich aufmerksam gemacht habe; es wird von ihm verlangt, er soll sogar wissen, wie die näheren Verhältnisse des Sächsischen Staates dem Auslande gegenüber beschaffen sind. Ich glaube, daß das ein Unrecht gegen ihn wäre, was ich meinstheils durch Nichts zu rechtfertigen wüßte. Es bleibt mir noch übrig, einen einzigen gegen mich angeführten Grund zu beleuchten, welchen ich im Gutachten der Mehrheit der Deputation finde. Es heißt, es wäre leichter, die Auslieferung zu verweigern, wenn der Grundsatz feststehe, daß man nach inländischen Gesetzen dergleichen Verbrechen bestrafe. Ich glaube, den Fall kann man gerade umdrehn. Ich glaube, es giebt für das Ausland, das vielleicht die Auslieferung des Verbrechers verlangt, nichts Zufriedenstellenderes, als die Entgegnung, daß man nicht bloß strafen, sondern auch die Strafgesetzgebung des requirirenden Auslandes anwenden wolle. Nichts dürfte wohl mehr beitragen, als diese Anträge auf Auslieferung, die oft etwas Unangenehmes sein wird, zurückzuweisen. Kame z. B. der Fall vor, daß ein Sachse in Sachsen stiehlt, aber in Frankreich ergriffen würde und dort zur Untersuchung und Strafe kommen sollte, so wird es uns nicht gleichgültig sein, ob die Strafgesetzgebung Frankreichs oder unsre eigne auf ihn angewendet werden soll. Ich glaube, wir würden vielleicht nicht reklamiren, wir würden uns die Bestrafung in Frankreich gefallen lassen, wenn Frankreich uns antwortete: Wir strafen nicht nur, sondern strafen auch nach Sächsischem Gesetze. Es wäre möglich, wer möchte dies verkennen, daß Frankreich zwar im Allgemeinen seinem Strafgesetze dieselbe Ausdehnung geben wollte, wie der Entwurf, aber die milden Bestimmungen nicht annähme, welche ich rücksichtlich der Anwendung der geringeren Strafe für rathsam erkenne, dann würde nun die Folge sein, daß der Sachse, der in Sachsen gestohlen hat und in Untersuchung und Strafe in Frankreich kommt, auch bei dem geringsten Vergehen wenigstens mit einem Jahre Gefängniß, als der

geringsten Strafe, die dort auf dem Diebstahle steht, belegt werden könne. Das sind demnach Gründe, die mich bestimmten, meine Ansichten in einem Separat-Votum zusammen zu stellen. Ich bekenne offen, die Materie, von der es sich handelt, ist so schwierig, daß ich vielleicht am wenigsten von Allen mir zutrauen darf, sie zu ergründen. Was aber immer der Erfolg sei, was immer entschieden werden mag über das Separat-Gutachten, so wird mir doch die Beruhigung bleiben, die Aufmerksamkeit der Kammer, auf einen so hochwichtigen, interessanten und nicht zweifellosen Gegenstand gelenkt zu haben.

v. Posern: Ich glaube, der jetzt geschene Vortrag dürfte allein schon eine längere Diskussion veranlassen, und insofern noch mehrere Sprecher sich über diesen Gegenstand äußern wollten, dürfte es wohl zweckmäßig sein, da die Zeit schon so weit vorgerückt ist, die Berathung hier für heute abzubrechen.

Referent Prinz Johann: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß wir bis jetzt nur einen Artikel fertig gemacht haben, und fahren wir so fort, und wollen wir hier abbrechen, so brauchen wir zur Berathung dieses Gegenstandes ein Jahr.

Staatsminister v. Könnert: Es liegen von zwei Abgeordneten Anträge vor; sie sind gemeinschaftlich diskutirt worden; inzwischen glaube ich, daß sie getrennt werden müßten, obgleich sie in einzelnen Punkten zusammenfallen. Ich wende mich zuvörderst zu den Anträgen des Domherrn D. Günther. Sie sind in der That so weit greifend, daß es schwer fällt, die Diskussion darüber zusammen zu fassen. Sie enthalten zwei ganz verschiedene Gegenstände. Einmal die Frage, In welchem Falle hat der Sächsische Staat das Recht und die Verpflichtung, eine Untersuchung zu führen? und die zweite Frage: Was für Strafgesetze sind, sobald die Untersuchung in Sachsen geführt wird, in Anwendung zu bringen? Was die erste Frage anlangt, so gestehe ich, daß sie mir nicht hierher zu gehören scheint. Es hat der Antragsteller die Sätze so weit gefaßt, daß sie nicht in das Criminalgesetzbuch gehören, so umfassen sie zugleich Hinterziehungen von Abgaben und Polizeigesetzen. Das gehört nicht hierher. Er hat beantragt, die Regierung möge Grundsätze aufstellen, nach welchen sie eine Untersuchung anordnen zu müssen glaube. Die Grundsätze, die er hierbei entwickelt hat, sind zum Theil diejenigen, die das Ministerium selbst hat, sie sind aber gemeinrechtlich und sind nicht Gegenstand eines Gesetzbuchs. Es ist übrigens nach dem Gesetz von 1820 und dem Gesetz über höhere Justizbehörden die Entschließung darüber: ob ein von Ausländern im Ausland nicht gegen den Sächsischen Staat oder einen Sächsischen Unterthan verübten Verbrechen allhier zur Untersuchung zu ziehen, dem Ministerium überlassen. Daß das Ministerium solche Grundsätze befolgen werde, wie sie gemeinrechtlich sind, kann man wohl voraussetzen. Wenn er, wie ich verstanden, in der Allgemeinheit bemerkt hat, es habe die Regierung kein Interesse und kein Recht, die im Auslande von einem Ausländer begangenen Verbrechen zu untersuchen, so kann ich dies nicht zugestehen. Sie hat das Interesse der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sie hat das Interesse,